AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|--------------------|--|--|--|
| 1. | Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählender Mitglieder | | |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Herten zu wählenden Mitglieder am 25.Mai 2014 | | |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2009 – 2012 der Stadt Herten | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | man financial and the second of the second o | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt/Bertlich Ausgabenummer:

Ausgabetag:

05/2014 19.03.2014

Jahresabonnement:

18,00€

Bestellung im Rathaus: Zimmer: 142

Telefon: 02366 / 303-356 E-Mail: <u>j.doering@herten.de</u>



Bekanntmachungsanordnung

Die "Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder", die der Rat in seiner Sitzung am 26.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 27.02.2014

Dr. Uli Paetzel Bürgermeister



Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 27.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.02.2014 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen des § 27 GO in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der geltenden Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Herten bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet wird analog zur Kommunalwahl in Stimmbezirke eingeteilt.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

Veröffentlichung im Amtsblatt

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 3 entsprechend.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen, wer
 - a) nicht Deutscher/Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3458), erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Herten ihre Hauptwohnung

haben.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Herten, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder/jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin benannt werden, sofern er/sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen ist eine Stellvertretung vorgesehen. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die jeweils Listennächste tritt. Eine Stellvertretung für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen ist nicht vorgesehen.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen ge-

- wählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder/jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Gültig ist nur die erste zur Bescheinigung des Wahlrechtes vorgelegte Unterschrift. Weitere Unterschriften sind ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.
- (10) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/der Wahlleiterin mit den in Abs. 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter/der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und ggf. der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt.

§ 14 Eintragung und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Stadt Herten gemeldeten Wahlberechtigten gem. § 7 Satz 1 Nr. a) und b). Wahlberechtigte gem. § 7 Satz 1 Nr. c) und d) werden bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eingetragen.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 benachrichtigt der Bürgermeister die Wahlberechtigten unverzüglich nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Herten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 - so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18:00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Falle einer zentralen Auszählung nach § 16 a fertigt der für die Wahlhandlung gebildete Wahlvorstand eine Anlage zur Niederschrift, aus der die Übergabe des Wählerverzeichnisses, der evtl. eingenommenen Wahlscheine und der verschlossenen Wahlurne hervorgeht. Die Anlage der Nieder schrift ist von dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher /der stellvertretenden Wahlvorsteherin und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin und dem zur Entgegenahme Beauf tragten/Beauftragter zu unterzeichnen. Bei der Übergabe an den für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Wahlvorste her/stellvertretenden Wahlvorsteherin des für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 16 a Zentrale Auszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt.
- (2) Für die zentrale Auszählung wird ein eigener Wahlvorstand gebildet. Zunächst wird anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Briefwahl entsprechend.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 a Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.12.2009 außer Kraft.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Herten zu wählenden Mitglieder am 25. Mai 2014

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Herten zu wählenden Mitglieder findet am Sonntag, 25. Mai 2014, statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gelten:

- der § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878), in der zur Zeit gültigen Fassung
- das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25,26 und 31 KWahlO
- die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394)
- die Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 27.02.2014

Gemäß § 2 der vom Rat der Stadt Herten am 26.02.2014 beschlossenen Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird das Wahlgebiet analog zur Kommunalwahl in Stimmbezirke eingeteilt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 11 der Wahlordnung der Stadt Herten fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder/jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Herten, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Herten ihre Hauptwohnung haben, benannt werden, sofern er/sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei Listenwahlvorschlägen ist eine Stellvertretung vorgesehen. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die jeweils Listennächste tritt. Eine Stellvertretung für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen ist nicht vorgesehen.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder/jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Gültig ist nur die erste zur Bescheinigung des Wahlrechtes vorgelegte Unterschrift. Weitere Unterschriften sind ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl,

Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Herten, Kurt- Schumacher- Straße 2, 45699 Herten, Wahlbüro, Hauptgebäude, Erdgeschoss, Zimmer 42, einzureichen.

Unter "Einreichung" ist die Übergabe des Wahlvorschlags zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07. April 2014 eingereicht werden sollen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (Zimmer 42) der Stadt Herten kostenlos erhältlich. Telefonisch ist das Wahlbüro unter der Telefonnummer 02366/303-0 (Fax 02366/303-226) zu erreichen.

V. Lindner

Wahlleiter



Fachbereich 1.2 - Finanzen

- Bereich Finanzbuchhaltung -



Jürgen Glinka

3225

@ j.glinka@herten.de

Herten, 6. März 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse 2009 - 2012 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Jahresabschlüsse der Stadt Herten für die Jahre 2009 - 2012 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 26.02.2014 beschlossen worden.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeitenerfolgen.

| • | montags, dienstags | 08.00 – 16.00 Uhr |
|---|--------------------|-------------------|
| • | mittwochs | 08.00 – 12.30 Uhr |
| • | donnerstags | 08.00 – 17.30 Uhr |
| • | freitags | 08.00 – 12.30 Uhr |

Der Bürgermeister

Dr. Uli Paetzel